

Statuten

Art. 1 **Rechtliche Grundlagen**

¹ Die vorliegenden Statuten des katholischen Pfarreirats Gossau ZH basieren auf dem „Rahmenstatut für Pfarreiräte im Bistum Chur“ vom 15. März 2006 und ergänzen dieses. Wo nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen des Rahmenstatuts sowie Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 **Aufgaben und Zweck**

¹ Der Pfarreirat steht im Dienst der Seelsorge. Er berät und unterstützt die in der Seelsorge tätigen Priester und Laien und ist Bindeglied zwischen den Pfarreiangehörigen und dem Seelsorgeteam.

² Der Pfarreirat wirkt initiativ an der Verwirklichung von Pfarreiaufgaben mit. Dabei organisiert er Pfarreiaktivitäten in der Regel nicht selbst, sondern unterstützt die Pfarreiangehörigen bei der Umsetzung ihrer Ideen, koordiniert diese und versucht einen gesunden Ausgleich zwischen den verschiedenen Wünschen und Anliegen der Pfarreimitglieder zu finden. Treten in diesem Zusammenhang Probleme oder Konflikte auf, so versucht er zu vermitteln und zusammen mit den Betroffenen geeignete Lösungen zu finden.

³ Die Mitglieder des Pfarreirats sind eingeladen und haben das Recht, im Rahmen ihrer Pfarreirats-Aufgaben an Weiterbildungen teilzunehmen. Die Kosten dieser Weiterbildungsanlässe werden im Rahmen des Budgets durch die Pfarrei übernommen.

Art. 3 **Organisation**

¹ Der Pfarreirat umfasst mindestens 5, höchstens 7 gewählte Mitglieder. Diese sind nicht Vertreter einzelner Gruppierungen, pflegen aber den Kontakt zu den Gruppierungen der Pfarrei. Die Seelsorgenden der Pfarrei Gossau ZH sind von Amtes wegen Mitglieder des Pfarreirates. Der Kirchenpflege steht es frei, entweder ein dauerhaftes Mitglied mit Stimmrecht zu delegieren oder nach Bedarf mit einem Mitglied mit Gaststatus an einer Sitzung vertreten zu sein. Darüber hinaus kann der Pfarreirat zu bestimmten Themen Beratende hinzuziehen.

² Die Leitung des Pfarreirates obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der Seelsorge der Pfarrei Gossau ZH. Sie kann jedoch an ein anderes Mitglied des Pfarreirates delegiert werden.

³ Entscheide werden wenn möglich im Konsens getroffen. Im Fall von Mehrheitsbeschlüssen darf die Minderheit nicht gegen ihr Gewissen zur Ausführung verpflichtet werden. Ansonsten ist der gesamte Pfarreirat solidarisch verantwortlich für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Ist kein Entscheid möglich, kann eine weitere Instanz beigezogen werden. Solche Instanzen sind in erster Linie der Pfarradministrator der Pfarrei Gossau und die Pfarreiversammlung, aber auch der Dekan, der Generalvikar, die Kirchliche Gemeindeberatung und Supervision etc.

⁴ Inhalt und Ablauf der Sitzungen des Pfarreirates sind vertraulich. Der Pfarreirat ist aber dafür besorgt, dass die Pfarrei regelmässig über anstehende Fragen und Entscheidungen des Pfarreirats informiert wird.

Art. 4 **Wahlen**

¹ Die gewählten Mitglieder des Pfarreirates werden durch die Pfarreiversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei mehrfache Wiederwahl möglich ist.

² Stimmberechtigt sind alle Pfarreimitglieder ab dem 16. Altersjahr. Die Pfarreiversammlung kann das Stimmrecht durch einfaches Mehr weiteren der Pfarrei nahestehenden Personen erteilen.

³ Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten der Pfarrei Gossau ZH. Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidierenden voraus und sind bis 10 Tage vor der Wahl im Pfarreisekretariat zu deponieren.

⁴ Der Wahltermin sowie weitere Informationen zum Wahlverfahren sind mindestens zwei Monate im Voraus in den Gottesdiensten und im Forum bekanntzugeben. Die Liste der Kandidierenden wird am Wochenende vor der Wahl auf der Homepage und im Schaukasten vor der Kirche bekanntgegeben.

⁵ Die Wahl erfolgt geheim. Stellen sich mehr als sieben Kandidierende zur Wahl sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt, sofern sie mindestens einen Drittel der gültigen Stimmen erreicht haben.

Stellen sich nicht mehr als 7 Personen zur Wahl, kann die Versammlung mit 2/3-Mehrheit auf eine schriftliche Wahl verzichten und die Kandidierenden als gewählt erklären.

Wenn weniger als fünf Personen kandidieren oder gewählt werden, entscheidet die Pfarreiversammlung über das weitere Vorgehen.

⁶ Nach der Wahl konstituiert sich der Pfarreirat selbst. Das Ergebnis der Konstitution wird im Forum bekanntgegeben.

⁷ Scheiden Mitglieder des Pfarreirates während der Amtsperiode aus, kann der Pfarreirat für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder berufen.

Art. 5 Finanzen

¹ Der Pfarreirat stellt jedes Jahr einen schriftlichen Antrag für sein Budget an die Kirchenpflege.

² Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Pfarreirat über die Verwendung seiner finanziellen Mittel.

³ Sonderausgaben, die den Rahmen des bewilligten Budgets überschreiten, bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Kirchenpflege.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Statutenänderungen können von der Pfarreiversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorgenommen werden. Änderungen des Rahmenstatus für Pfarreiräte im Bistum Chur werden mit der Publikation durch den Bischof von Chur automatisch übernommen und ersetzen die entsprechenden Bestimmungen dieser Statuten.

² Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten des katholischen Pfarreirats Gossau ZH und wurden von der Pfarreiversammlung der Pfarrei Gossau am 2. Juli 2022 angenommen.

Markus Widmer, Gemeindeleiter
und Pfarreiratspräsident

Luis Varandas, Generalvikar
für den Kanton Zürich

